

## Erläuterungen zum § 8 studienrechtlicher Teil der Satzung „Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“

Die Studienpräses hat unter Mitwirkung der Studienprogrammleitung Rechtswissenschaften (Prof. Fuchs und Dr. Perthold) Erläuterungen zu § 8 der Satzung (Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erarbeitet. Diese wurden von der Studienpräses hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Erschleichung von Leistungen ergänzt.

Die folgenden Beispiele sollen eine mögliche Gestaltung der Beurteilungskriterien prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen darstellen. In jenen Fällen, in denen ein Vorgehen nach den folgenden Richtlinien nicht möglich oder zweckmäßig ist, ersuchen wir um Kontaktierung des Büro Studienpräses um eine individuelle studienrechtskonforme Lösung zu finden.

### Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

**§ 8.** (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10., im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich. § 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.

(4) Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende schriftliche Arbeit (insbesondere Proseminararbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige Versuchstätigkeiten durchzuführen, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

1. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme an der **Lehrveranstaltung insgesamt** zu beurteilen, wobei die Kriterien der Beurteilung **von der Lehrveranstaltungsleiterin / dem Lehrveranstaltungsleiter festzusetzen** und „rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung“ verbindlich schriftlich (Anschlag, Homepage, Vorlesungsverzeichnis) **bekannt zu geben** sind.

„Rechtzeitig“ bedeutet, dass die Kriterien jedenfalls vor jenem Zeitpunkt bekannt zu geben sind, bis zu dem sich die Studierenden folgenlos von der Lehrveranstaltung abmelden können. Sinnvollerweise sollten die Kriterien schon während der Anmeldefrist bekannt sein.

2. Für die Beurteilungskriterien finden sich folgende **Voraussetzungen** in der Satzung, die bei der Festsetzung zu beachten sind:

- Eine etwaige **Anwesenheitspflicht** ergibt sich bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen i.d.R. dadurch, dass Studierende zur positiven Beurteilung mehrere schriftliche und/oder mündliche Beiträge **während** der Lehrveranstaltung zu erbringen haben; eine

- Anwesenheitspflicht ist aber **nicht zwingend** für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen vorgesehen! (Zur Klarstellung: Bei nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen darf eine Anwesenheit jedoch keinesfalls verpflichtend vorausgesetzt werden.)
- Die Beurteilung hat „auf Grund **mehrerer** schriftlicher oder mündlicher, **während** der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmer und Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen“ zu erfolgen (§ 8 Abs 1 Satzung-Studienrecht). Diese „schriftlichen oder mündlichen“ Leistungen sind im weitesten Sinne zu verstehen, sodass auch **praktische Tätigkeiten** (z.B. Vorgehensweise im Rahmen einer Lehrgrabung) oder ähnliches Bestandteil der Bewertung sein können.
  - Den Studierenden sind „**ausreichend Möglichkeiten** einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung **mehrere** der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können“ (§ 8 Abs 3 Satz 1).
  - „Die einzelnen Teilleistungen sind in einem **sachlich ausgewogenen, fairen** und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen.“ (§ 8 Abs 3 Satz 2)
  - „**Keine** der einzelnen Teilleistungen darf **allein ausschlaggebend** für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.“ (§ 8 Abs 3 Satz 3)
  - Sind eine „besonders **umfassende schriftliche Arbeit** (insbesondere Proseminararbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige **Versuchstätigkeiten** durchzuführen“, dann „ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, **insbesondere** die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung **zu berücksichtigen**“ (diese Leistungen können **besonders berücksichtigt** werden; § 8 Abs 4).

Innerhalb dieses Rahmens ist **die Lehrveranstaltungsleiterin / der Lehrveranstaltungsleiter frei**, die geforderten Leistungen festzulegen.

Bei der Auslegung ist zu beachten, dass der studienrechtliche Teil der Satzung die „**prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen**“ (genauer: Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter; § 8) den Lehrveranstaltungen mit abschließender **Lehrveranstaltungsprüfung** (§ 7) gegenüberstellt. Während bei diesen eine einzige punktuelle Prüfungsleistung vorgesehen ist, ist bei jenen eine Beurteilungsentscheidung auf Grund mehrerer Teilleistungen zu treffen. Jedenfalls ist eine bestimmte Mindestzahl an Beurteilungen vorzusehen („mehrere“, „ausreichend Möglichkeiten einzuräumen“). Daher sollten Veranstaltungen mit sehr vielen Teilnehmern nicht als „prüfungsimmanent“ gehalten, sondern sollte eine Lehrveranstaltungsprüfung vorgesehen werden.

3. **Unzulässig** wäre es daher, eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ausschließlich aufgrund einer **einzigen Abschlussklausur** zu beurteilen, selbst wenn für diese eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist.

4. **Zulässig** ist die Bewertung von mehreren Leistungen nach einem **Punktesystem**.

*Beispiel:* Drei schriftliche Prüfungen im Zuge der Lehrveranstaltung (Zwischenprüfungen und Endprüfung), bei denen jeweils 10 Punkte erzielt werden können (insgesamt 30). Dabei kann – bis zur Grenze der Unfairness – für eine positive Beurteilung auch eine höhere Grenze als 50 Prozent festgelegt werden (zB positiv ab 18 Punkten = 60 %).

Bei **aufbauenden Lehrveranstaltungen** (zB Sprachübungen) können die einzelnen Teile auch **unterschiedlich gewichtet** werden.

*Beispiel:* 1. Klausur: 20 Punkte, 2. Klausur: 30 Punkte, 3. Klausur: 50 Punkte, insgesamt müssen 55 Punkte erreicht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Teilnehmer (auch) an der letzten Klausur teilnehmen. In diesem Fall muss aber eine Verbesserungsmöglichkeit für diese Klausur vorgesehen werden, weil diese in letzter Konsequenz allein ausschlaggebend für die Beurteilung ist.

5. Wenn es sachlich geboten (und damit nicht unfair) ist, kann auch verlangt werden, dass **ein bestimmter Leistungsnachweis zwingend** erbracht wird, damit die Studierende / der Studierende weiter an der Lehrveranstaltung teilnehmen darf. Zu denken ist insbesondere an Sicherheitstests am Beginn von Laborübungen. Die sachliche Notwendigkeit, einen Leistungsnachweis zwingend zu erbringen, muss von der Lehrveranstaltungsleiterin / vom Lehrveranstaltungsleiter **nachvollziehbar begründet** werden.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann müssen **ausreichend Verbesserungsmöglichkeiten** vorgesehen werden und es muss im Falle eines negativen Ergebnisses **genügend Zeit** für die Verbesserung bleiben, um die Lehrveranstaltung trotz des einmaligen Scheitern absolvieren zu können (siehe auch Pkt. 7).

Die in § 8 Abs. 5 vorgesehene Frist zum **Nachreichen schriftlicher Beiträge** (insb. Seminararbeiten, Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) ist ein Recht der Prüferin / des Prüfers, keine Pflicht. Nur wenn die Prüferin / der Prüfer die Frist **ausdrücklich** über das Semester hinaus verlängert, dürfen die Studierenden schriftliche Beiträge nachreichen; **ansonsten gilt Semesterende** (WS: 31. Jänner, SS: 30. Juni) bzw. die allenfalls von der Prüferin / vom Prüfer genannte angemessene Frist vor Semesterende als Abgabetermin. Für das Nachliefern von schriftlichen Beiträgen, die für die positive Beurteilung **zwingend verlangt** werden (da sachlich geboten) bedeutet dies: Da den Studierenden ausreichend Zeit und Möglichkeit zur Verbesserung gegeben werden muss, sollte als erster Abgabetermin des schriftlichen Beitrags jedenfalls ein Zeitpunkt **vor dem Ende der Nachfrist** (30. April für das WS bzw. 30. November für das SS) festgelegt werden. Wenn Studierende die Verbesserungsmöglichkeit nicht nutzen, geht dies zu ihren Lasten.

6. Es bestehen keine Bedenken dagegen, die positive Beurteilung auch von der **regelmäßigen Teilnahme** (Anwesenheit) abhängig zu machen, sofern dies die Lehrveranstaltungsleiterin / der Lehrveranstaltungsleiter fordert. Unzulässig wäre es nur, die positive Beurteilung allein wegen einer einzigen (unentschuldigten) Abwesenheit zu versagen. Erfüllt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer das von der Lehrveranstaltungsleiterin / dem Lehrveranstaltungsleiter festgesetzte und bekannt gegebene Anwesenheitskriterium (zum Beispiel: nicht mehr als 2 Fehlstunden) nicht, dann hat sie / er die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung **abgebrochen**.

Liegt ein **wichtiger Grund** vor, so ist die Lehrveranstaltung nicht zu werten. Bei Abbruch **ohne wichtigen Grund** ist die Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen (§ 13 Abs 6 iVm § 8 Abs 2 letzter Satz).

„**Wichtiger Grund**“: Es muss ein **Ereignis eingetreten** sein, das erstens für die Studierende / den Studierenden **nicht vorhersehbar und nicht abwendbar war** und das sie / ihn zweitens an der weiteren Teilnahme in einer Weise gehindert hat, dass **allein durch dieses eingetretene Ereignis eine positive Beurteilung ausgeschlossen wird**. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Studierende / der Studierende längere Zeit hindurch an der Teilnahme gehindert wird oder an einem zwingenden Teil der Veranstaltung (zum Beispiel Exkursion) nicht teilnehmen kann.

Beispiel: Die Teilnehmerin / der Teilnehmer ist längere Zeit hindurch krank und kann darum schon aus zeitlichen Gründen die geforderten wissenschaftlichen Versuche nicht durchführen. – Kein wichtiger Grund liegt vor, wenn zwei von drei positiven Klausurarbeiten zur positiven Gesamtbeurteilung ausreichen und die Studierende / der Studierende zu einem Klausurtermin krank ist, jedoch an den beiden anderen Klausurterminen teilnehmen kann. Dass diese Studierende / dieser Studierende gewissermaßen eine Chance weniger hat, ändert daran nichts.

7. Es spricht nichts dagegen, dass **verschiedene Arten (Gruppen) von Voraussetzungen** gebildet werden, die **kumulativ** erfüllt sein müssen, damit die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung positiv absolviert wird. Es darf nur nicht so sein, dass die Beurteilung von einer **einzigsten Teilleistung innerhalb einer Gruppe** abhängig gemacht wird.

*Beispiele:* Regelmäßige Anwesenheit + mündliche Leistung (Diskussionsbeiträge, Mitarbeit, sinnvolle Antwort auf Aufruf in der Stunde) + zwei von drei schriftlichen Arbeiten positiv. Oder: Anwesenheit + Seminararbeit + Referat.

Für die Seminararbeit ist eine **Verbesserungsmöglichkeit** zu geben (wenn beim ersten Mal eine negative Arbeit abgegeben wird). Das gleiche gilt für ein unzureichendes Referat (weil sonst die Beurteilung allein vom Referat, also von einer einzigen Leistung, abhinge (siehe auch Pkt. 5)).

Die Lehrveranstaltungsleiterin / der Lehrveranstaltungsleiter kann aber auch beispielsweise vorsehen, dass die negative Leistung beim Referat durch eine überdurchschnittliche Seminararbeit ausgeglichen wird und umgekehrt (oder: schlechte Seminararbeit + überdurchschnittliche Mitarbeit und mündliche Leistungen in der Stunde + überdurchschnittlich gutes Referat ergibt auch eine positive Beurteilung; usw ...). Wenn diese Möglichkeit besteht, dann braucht keine Verbesserungsmöglichkeit für die negative Teilleistung (zB das für sich allein negative Referat) eingeräumt werden. Denn in diesem Fall hängt die Gesamtbeurteilung über positiv oder negativ ja nicht allein vom Referat ab, sondern es gibt auch andere Wege für den Studierenden, eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung insgesamt zu erreichen. Freilich muss diese **Kompensation** auch praktisch möglich und erreichbar sein, damit die Grenze zur Unfairness nicht überschritten ist. Hier wird die Lehrveranstaltungsleiterin / der Lehrveranstaltungsleiter erforderlichenfalls die Darlegungslast treffen, so dass es sich empfiehlt, innerhalb jeder Teilleistung (Referat) eine zweite Chance zu geben.

## 8. Wird eine **zwingend vorgeschriebene Leistung überhaupt nicht erbracht**

*zum Beispiel:* Studierende kommt nicht zum Referatstermin; gibt die schriftliche Arbeit innerhalb der festgesetzten Frist nicht ab; fehlt bei der ersten und bei der zweiten Klausur, wenn zwei von drei Klausuren für eine positive Beurteilung verlangt werden), so gilt das als **Abbruch der Lehrveranstaltung** (siehe oben: wichtiger Grund = keine Beurteilung, ohne wichtigen Grund = negative Beurteilung). Selbstverständlich kann die Lehrveranstaltungsleiterin / der Lehrveranstaltungsleiter auch einen Ersatztermin geben (wenn beispielsweise die Studentin / der Student zum Referatstermin erkrankt); eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.

9. Für Studierende, die sich zu einer Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter anmelden, in weiterer Folge aber **ohne Abmeldung nicht teilnehmen** („No-Shows“), gilt:

- a) Die Studierenden sind jedenfalls dann zu **beurteilen**, wenn sie in irgendeiner Form zumindest einmal an der Lehrveranstaltung **teilgenommen** haben (und sei es auch bloße Anwesenheit) und sich nicht rechtzeitig abmelden. Erreichen sie in der Folge eine festgesetzte Mindestanwesenheit nicht oder erbringen sie sonst eine zwingend vorgeschriebene Leistung nicht, dann haben sie die Lehrveranstaltung **abgebrochen** (Konsequenzen siehe oben). Die Lehrveranstaltungsleiterin / der Lehrveranstaltungsleiter kann aber (zugunsten der Studierenden und nach eindeutiger Bekanntgabe) auch vorsehen, dass beispielsweise die zweimalige Abwesenheit während der noch offenen Frist zur Abmeldung als Abmeldung gilt und damit folgenlos bleibt.

Ob Studierende teilgenommen haben, wird nach **Anwesenheitslisten** zu beurteilen sein.

- b) Dagegen dürfen Studierende **nicht beurteilt** werden, die sich zwar für die Lehrveranstaltung **angemeldet, letztlich aber nie teilgenommen** haben, da es keinerlei Leistung gibt, die der Beurteilung zugrunde gelegt werden kann. Dass diese Studierende anderen Studierenden sanktionslos den Platz wegnehmen, kann am einfachsten durch die (bekannt gegebene!) Verpflichtung zur **Anwesenheit in der ersten Stunde** verhindert werden: Wer in der ersten Einheit (Vorbereitung etc.) unentschuldig fehlt, wird automatisch abgemeldet und demnach auch nicht beurteilt, und Studierende auf der Warteliste können nachrücken.

**10. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel:** Eine Verwendung unerlaubter Hilfsmittel i.S.d. § 13 Abs. 7 liegt immer dann vor, wenn Studierende bei einer Leistung (mündliche/schriftliche Prüfung, Hausarbeit, Referat etc.) andere als die vorab genehmigten Hilfsmittel verwenden, so dass nicht mehr gewährleistet ist, dass die eigenständige Leistung des Studierenden beurteilt werden kann.

*Beispiele:* Abschreiben vom Nachbarn bei einer Klausur; unerlaubte Verwendung von Lehrveranstaltungsunterlagen bei einer Klausur; Abschreiben aus einem Buch/ dem Internet/ einer Arbeit eines anderen Studierenden für ein Referat oder eine Hausarbeit; „Einsagen-lassen“ bei einer mündlichen Prüfung etc.

Wenn eine Teilleistung innerhalb einer PI-LV iSd § 8 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien („Satzung“) durch Schummeln (z.B. Abschreiben; „plagieren“; Verwendung unerlaubter Hilfsmittel etc.) erbracht wurde, so ist dies als eine erschlichene Leistung zu werten.

**Auch wenn „nur“ eine Teilleistung erschummelt wurde, wird die gesamte PI-LV als geschummelt und damit als nicht beurteilt gewertet.** Theoretisch könnte ansonsten die/der Studierende aufgrund der anderen „nicht-erschummelten“ Teilleistungen positiv sein.

Ins i3v ist daher die gesamte PI-LV als „nicht beurteilt“ mit dem Vermerk „geschummelt/erschlichen“ einzutragen und als Antritt zu werten.

Der Gedanke dahinter ist: Studierende könnten bei z.B. drei innerhalb der PI-LV zu erbringenden Teilleistungen, zwei davon positiv und damit z.B. die gesamte PI-LV positiv absolviert haben, bei der dritten Teilleistung aber Schummeln, um dadurch insgesamt eine bessere Leistung zu erzielen. Durch dieses Handeln wird eine (verbesserte) Gesamtleistung erschlichen und ist daher mit der Konsequenz des „nicht beurteilt“ zu versehen.

Diese Linie im Umgang mit Schummeln muss transparent kommuniziert werden, durch Anschlag im Büro SPL/SSC, Veröffentlichung auf deren Homepage und jedenfalls immer durch den jeweiligen oder die jeweilige LV-LeiterIn zu Beginn der LV!

Dies dient der Transparenz und vor allem der Rechtssicherheit der Studierenden. So muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei Feststellung einer erschlichenen (Teil)-Leistung die **gesamte** PI-LV als geschummelt gewertet wird.

Kommt die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erst nach der Eintragung der Gesamtnote in das i3v-System hervor, dann gilt § 74 UG 2002 (**Nichtigerklärung** der erschlichenen Leistung durch die oder den Studienpräses).